

S a t z u n g

über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Landkreis Trier-Saarburg

vom _____

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat auf aufgrund

- des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)
- des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541)
- des § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes (AufnG RP) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Trier-Saarburg überträgt gemäß § 2 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz (AufnG RP) den Verbandsgemeinden Hermeskeil, Kell am See, Konz, Ruwer, Saarburg, Schweich und Trier-Land bzw. deren Rechtsnachfolgern¹ (Delegationsnehmer) nach deren Anhörung zur Entscheidung in eigenem Namen die Aufgaben, die der Kreisverwaltung als zuständiger Behörde nach § 10 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AufnG RP obliegen.
- (2) Die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden nur insoweit übertragen, als sie im Einzelfall den Aufgaben nach § 1 der Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfeaufgaben im Kreis Trier-Saarburg entsprechen oder mit diesen vergleichbar sind.

§ 2

Weisungsbefugnis des Landkreises

- (1) Der Landkreis Trier-Saarburg kann zur einheitlichen Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen. In besonderen Ausnahmefällen können Einzelanweisungen erteilt werden.
- (2) Als generelle Richtlinien zur Durchführung der übertragenen Aufgaben gelten, soweit das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Anwendung findet, die Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz.

¹ Gemäß § 14 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg wird die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg

§ 3

Abwicklung der Zahlungen und Haftung

- (1) Zur Abwicklung der Zahlungen wird beim Landkreis und den Delegationsnehmern eine einheitliche gemeinsame Software eingesetzt.
- (2) Sämtliche Ausgaben im Rahmen der Durchführung von Aufgaben des Landkreises werden durch die Delegationsnehmer unmittelbar aus dem Kreishalt geleistet. Einnahmen sind unmittelbar über ein Konto des Landkreises zu buchen. Einnahmen, die direkt bei einem Delegationsnehmer eingehen, sind unverzüglich an den Landkreis weiterzuleiten.
- (3) Die Dienstanweisung für das Rechnungswesen des Landkreises Trier-Saarburg in ihrer jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.
- (4) Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden nicht erstattet.
- (5) Die Delegationsnehmer haften gegenüber dem Landkreis für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben. Die Delegationsnehmer haben Ersatz für Aufwendungen zu leisten, die dadurch entstehen, dass Delegationsnehmer Leistungen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Landkreises nicht entsprechen.

§ 4

Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises

- (1) Soweit Ihnen die Durchführung von Aufgaben nach § 1 übertragen worden ist, verfolgen die Delegationsnehmer die Ansprüche des Landkreises gegen kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- und kostenersatzpflichtige Personen, sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen im eigenen Namen.

- (2) Die Delegationsnehmer werden ermächtigt, über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu entscheiden. Die Dienstanweisung über Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie den Vergleich von Ansprüchen des Landkreises Trier-Saarburg in ihrer jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.
- (3) Die die bis zum 31.12.2018 im Rahmen der bisherigen Delegation entstandenen Forderungen des Kreises sind von den Delegationsnehmern weiter zu realisieren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Trier-Saarburg über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG) vom 26.04.1994 außer Kraft.

Trier, den

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Günther Schartz
Landrat